Ab 17.10.2026 gültige Fassung

[1]Gebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für das Personenstandswesen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) und des § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 31), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in der Sitzung vom 10.09.2026 folgende Gebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für das Personenstandwesen beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe legt für den Bereich des Standesamtsbezirkes Bad Homburg v. d. Höhe nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport fest.

§ 2
Gebührensätze

Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG), dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen und der Personenstandsverordnung (PStV)

1. Eheschließung in den Amtsräumen

1.1.	Innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	50,00 €
1.2.	Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (Samstag)	110,00 €

2. Eheschließung außerhalb der Amtsräume

2.1.	Innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	100,00 €
2.2.	Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (Freitagnachmittag und Samstag)	250,00 €

[1] Öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe am 16.10.2026.

3. Öffentlich-rechtliche Namensänderung

3.1.	Änderung eines Vornamens nach § 11 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	250,00 €

§ 3
Weitere Amtshandlungen

Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unberührt.

§ 4
Sonstiges

1. Für besondere Trauorte werden folgende Nutzungsgebühren festgelegt:

1.1.	Louissaal im Bad Homburger Schloss	350,00 €
1.2.	Kaiser-Wilhelms-Bad	350,00 €
1.3.	Dorischer Tempel	350,00 €
1.4.	Museum Gotisches Haus	500,00 €
1.5.	Villa Wertheimber	auf Anfrage

2.	Reservierungsgebühr Traukalender	30,00 €

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 09.10.2026

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister